

Realschule Trossingen

Miteinander lernen - Vielfalt erleben

Antrag auf Beurlaubung

Adresse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Name, Vorname des Kindes: _____ Klasse: _____

Weitere Kinder, für die ebenfalls eine Beurlaubung beantragt wird/wurde:

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Schule: _____

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Schule: _____

Beurlaubungszeitraum: _____

Begründung für Beurlaubungswunsch:

Datum: _____ Unterschrift: _____

 Ihr Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt.

Ihr Antrag auf Beurlaubung wird **nicht** genehmigt

Begründung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

bitte wenden...

Realschule Trossingen

Miteinander lernen – Vielfalt erleben

Zu Ihrer Information hier ein Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg

§ 4

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

...

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

...

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

...